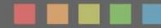




Gemeindeamt Krenglbach

4631 Krenglbach, Krenglbacher Str. 9
tel: 07249-46013, fax 07249-46013-85
e-mail: gemeinde@krenglbach.at
homepage: www.krenglbach.at
DVR: 0059820 - UID-Nr. ATU 23480105



Krenglbach, am 14. Dezember 2017

Sachbearbeiter: AL. Peter Zeilinger

Zahl: 852-2017

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Krenglbach vom 14. Dezember 2017,
mit der eine **Abfallgebührenordnung** erlassen wird.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F., und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

1. Die jährliche Abfallgebühr für die Behältergrößen bis 240 L beinhaltet eine 120 L Biotonne, ab 770 L eine 240 L Biotonne und beträgt inkl. MWSt.

A) a)	je gehaltenem Abfallbehälter und Entleerung 60 L Inhalt.....	€	159,53
b)	je gehaltenem Abfallbehälter und Entleerung 90 L Inhalt.....	€	174,92
c)	je gehaltenem Abfallbehälter und Entleerung 120 L Inhalt.....	€	205,71
d)	je gehaltenem Abfallbehälter und Entleerung 240 L Inhalt.....	€	390,42
e)	je gehaltenem Abfallbehälter und Entleerung 770/800/900 L Inhalt.....	€	1.159,76
f)	je gehaltenem Abfallbehälter und Entleerung 1100 L Inhalt	€	1.327,43

B) Die Gebühr für einen Abfallsack mit 60 L Inhalt beträgt inkl. MWSt. € 3,50

2. Pro 120 L Biotonne werden 6 Grünschnitt-Beistellsäcke kostenlos beigelegt. Für jeden weiteren Beistellsack beträgt die Gebühr € 2,00.

3. Stichtag für die Ermittlung der Abfallgebühr ist der 1. des jeweiligen Quartals. Änderungen, die vom Abgabepflichtigen bekannt gegeben werden oder der Behörde auf anderem Weg zur Kenntnis gelangen, werden ab der nächsten Vorschreibung berücksichtigt.

§ 3 Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Liegenschaftseigentümer bzw. mehrere Miteigentümer zur ungeteilten Hand.

§ 4 Entstehen der Abgabepflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Geldleistungen nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats in dem die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmalig in Anspruch genommen wird.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6 Umsatzsteuer

In den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.
Die Abfallgebührenordnung vom 12. Dezember 2013 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Manfred Zeismann